

An die Anteilhaber des Fonds
IQAM Equity Pacific

Salzburg, am 21.05.2024
MU / DW 895

Informationen betreffend die Verschmelzung der Fonds IQAM Equity Pacific und IQAM Equity Emerging Markets

Sehr geehrte Anteilhaber,

mit diesem Schreiben geben wir die Verschmelzung des Fonds IQAM Equity Pacific in den Fonds IQAM Equity Emerging Markets bekannt. **Mit der Fusion wird der IQAM Equity Pacific aufgelöst und Sie werden Anteilhaber des IQAM Equity Emerging Markets.**

Wir dürfen Sie nachstehend über die Verschmelzung des Fonds **IQAM Equity Pacific** als „übertragender Investmentfonds“, welcher bei seiner Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den Fonds **IQAM Equity Emerging Markets**, den „übernehmenden Investmentfonds“, überträgt und seine Anteilhaber dafür Anteile des übernehmenden Investmentfonds erhalten (Bruttoverschmelzung durch Aufnahme gemäß § 3 Abs 2 Z 15 lit a iVm Z 17 InvFG 2011), wie folgt informieren:

I. HINTERGRUND UND BEWEGGRÜNDE FÜR DIE GEPLANTE VERSCHMELZUNG:

Durch die Fusion der beiden Fonds sollen im Zusammenhang mit dem damit höheren Fondsvolumen Kostenvorteile für die Anteilhaber des übernehmenden Investmentfonds realisiert werden. Auf diese Weise verteilen sich die Fixkosten und gegebenenfalls Minimumgebühren (Wirtschaftsprüfer, Pflichtveröffentlichungen, Mindestgebühren der Depotbank etc.) auf ein größeres Fondsvolumen.

II. ERWARTETE AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG:

Als Anteilhaber des übertragenden Investmentfonds werden Sie im Rahmen des festgesetzten Umtauschverhältnisses (siehe Punkt IV) Anteilhaber an dem übernehmenden Investmentfonds.

Die Anteilhaber der thesaurierenden Retail Tranche (AT0000991922) des übertragenden Fonds werden Anteilhaber der thesaurierenden Retail Tranche (AT0000823281) des übernehmenden Fonds.

Die Anteilhaber der thesaurierenden institutionellen Tranche (AT0000A0XA55) des übertragenden Fonds werden Anteilhaber der ausschüttenden institutionellen Tranche (AT0000A2MHH1) des übernehmenden Fonds.

Damit ändert sich die Ertragsverwendung lediglich für die Anteilhaber der thesaurierenden institutionellen Tranche (AT0000A0XA55), diese ist künftig ausschüttend (AT0000A2MHH1).

Beim **IQAM Equity Pacific** sind aufgrund der Verschmelzung folgende Auswirkungen in Hinblick auf die Veranlagungspolitik zu erwarten:

IQAM Invest GmbH

Standort Salzburg
Franz-Josef-Straße 22
5020 Salzburg
T +43 505 8686-0
F +43 505 8686-869

Standort Wien
Wollzeile 36-38
1010 Wien
T +43 505 8686-0
F +43 505 8686-869

office@iqam.com
www.iqam.com

Sitz Salzburg
FN 54453 d
Landesgericht Salzburg
IBAN AT47 1953 0001 0019 4105
BIC SPAEAT2S
UID ATU38580200

- Das Ziel des Fonds wird künftig in der langfristigen Outperformance der Aktienmärkte der *Emerging Markets* liegen. Der Einsatz von Quality-, Value- und Sentimentfaktoren *bleibt hingegen unverändert*.
- Es wird künftig aktiv überwiegend direkt in Aktien von *Unternehmen aus Schwellenländern*, die dem *Aktienindex MSCI Emerging Markets* zugehörig sind, investiert.

Im Zusammenhang mit dem **Gesamtrisikoindikator (Summary Risk Indikator)** ergeben sich für die Anteilsinhaber des **IQAM Equity Pacific** keine Änderungen.

Zudem ergeben sich hinsichtlich der Rechte betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen keine Änderungen.

Die IQAM Invest GmbH empfiehlt, das beiliegende Basisinformationsblatt des übernehmenden Fonds zu lesen.

Angaben zur Neugewichtung des Portfolios des übertragenden Investmentfonds

Durch die Verschmelzung kommt es im Vorfeld zu einer Änderung des Portfolios im Sinne einer Neugewichtung bzw. der Veranlagungsstrategie für die Anteilinhaber des übertragenden Investmentfonds. Zehn Tage vor dem Verschmelzungstermin werden sämtliche Wertpapiere des Fonds verkauft und vorübergehend nur Sichteinlagen und kündbare Einlagen gehalten.

Steuerliche Behandlung / Umgang mit angefallenen Erträgen des OGAW

Nach § 186 Abs 4 InvFG 2011 sind die Anschaffungskosten sämtlicher Vermögenswerte des übertragenden Investmentfonds vom übernehmenden Investmentfonds fortzuführen (steuerneutrale Buchwertführung). Hinsichtlich der bis zum Verschmelzungszeitpunkt erzielten ordentlichen (Zinsen, Dividenden) und außerordentlichen (Kursgewinne) Erträge des übertragenden Investmentfonds besteht allerdings eine vorgezogene Steuerpflicht. Zu diesem Zweck wird in Höhe der auf die realisierten Erträge entfallenden Kapitalertragsteuer (KESt) eine Auszahlung vom übertragenden Investmentfonds vorgenommen und an die depotführenden Stellen der Anteilsinhaber ausbezahlt. Diese sind - soweit keine KESt-Befreiung auf Ebene des Anteilinhabers besteht - verpflichtet, die KESt an das zuständige Finanzamt abzuführen. Soweit eine KESt-Befreiung greift, kommt es zu einer Gutschrift der ausbezahlten KESt. Die nicht ausbezahlten Erträge werden auf Ebene des übernehmenden Investmentfonds thesauriert.

Österreich (Steuerinländer)

Die Fondsverschmelzung führt auf Ebene des Anteilinhabers (dh in Bezug auf den Fondsanteilschein selbst) zu keiner Realisierung von Kursgewinnen bzw. -verlusten und ist daher steuerneutral.

Für vor dem 01.01.2011 erworbene Fondsanteile bleibt daher der sogenannte Bestandschutz erhalten (Altbestand). Eine zukünftige Veräußerung bzw Rückgabe der Anteilscheine unterliegt daher bei jenen Anlegern nicht der Besteuerung, die die Anteile nicht in einem Betriebsvermögen halten.

Nach dem 01.01.2011 erworbene Anteilscheine gelten dagegen als Neubestand. Dh eine zukünftige Veräußerung bzw Rückgabe der Anteilscheine unterliegt der Besteuerung.

Deutschland

Auch in Deutschland ist die Fondsverschmelzung auf Ebene des Anteilinhabers steuerneutral und bleibt zudem auch der Bestandschutz für nicht in einem Betriebsvermögen gehaltene Anteilscheine bestehen, wenn die Fondsanteile vor dem 01.01.2009 erworben wurden.

Mögliche Änderungen der steuerlichen Behandlung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Behandlung aufgrund der Verschmelzung gegenüber den oben genannten Ausführungen ändert.

Nähere Informationen

Bei Fragen zu Ihrer individuellen steuerlichen Situation bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit Ihrem Steuerberater.

Periodische Berichte

Das Rechnungsjahr des übertragenden Investmentfonds **IQAM Equity Pacific** läuft vom **01.04.** bis zum **31.03.** Das Rechnungsjahr des übernehmenden Investmentfonds **IQAM Equity Emerging Markets** läuft vom **01.08.** bis **31.07.**

Für die Anleger des übertragenden Investmentfonds **IQAM Equity Pacific** ändert sich daher der Berichtszeitraum für die periodischen Berichte.

Kosten

Für die Anteilsinhaber des IQAM Equity Pacific kommt es durch die Verschmelzung zu keiner Erhöhung der maximalen Verwaltungsvergütung. Die „Laufenden Kosten“ werden aufgrund des nach der Verschmelzung höheren Fondsvolumens und des damit geringeren Anteils an den fixen Kosten bzw. den Mindestgebühren (z.B. Veröffentlichungskosten, Kosten für den Wirtschaftsprüfer, Mindestgebühren der Depotbank etc.) entsprechend sinken.

Gegenüberstellung der Kosten:

	IQAM Equity Pacific	IQAM Equity Emerging Markets
Verwaltungsvergütung	bis zu 1,75% (für Anteilsklassen, welche nach dem 01.10.2010 aufgelegt wurden bis zu 2,625%)	bis zu 1,75% (für Anteilsklassen, welche nach dem 01.10.2010 aufgelegt wurden bis zu 2,625 %)
Aktuelle Laufende Kosten	2,64% (RT), 2,14% (AT)	2,48% (RT), 1,98% (AA)
Ausgabeaufschlag	5,00% (RT), 0,00% (AT)	5,00% (RT), 0,00% (AA)
Rücknahmeabschlag	0,00%	0,00%
An die Wertentwicklung des Fonds gebunden Gebühr	keine	keine

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung entstehende Transaktionskosten, die durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen im übertragenden Fonds anfallen, werden dem übertragenden Fonds nach Anfall angelastet.

Alle übrigen Kosten der Fusion werden von der IQAM Invest GmbH getragen.

III. SPEZIFISCHE RECHTE DER ANTEILINHABER:

Sie haben das Recht, zusätzliche Informationen zur Verschmelzung sowie eine Kopie des Berichts des unabhängigen Abschlussprüfers (§ 119 InvFG 2011) bzw der Depotbank der Fonds zu erhalten. Diesbezügliche Anfragen richten Sie bitte per E-Mail an office@iqam.com.

Mit Erhalt dieses Schreibens sind Sie weiters berechtigt, ohne weitere Kosten (§ 123 InvFG 2011), die Auszahlung bzw Rücknahme Ihrer Anteile zu verlangen. Dieses Recht erlischt fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses (siehe IV.). Nach Durchführung der Verschmelzung können Sie die Anteile am übernehmenden Fonds zurücklösen.

IV. ERGEBNIS (WERTENTWICKLUNG/PERFORMANCE), UMGANG MIT ERTRÄGEN:

Die mit der Verschmelzung in Verbindung stehenden Umstellungen sollten sich positiv auf das Ergebnis (Wertentwicklung/Performance) des übernehmenden Investmentfonds auswirken. **Diesbezüglich kann jedoch keine Garantie abgegeben werden.**

Eine Verwässerung des Ertrags auf Seiten des übertragenden oder des übernehmenden Investmentfonds wird grundsätzlich nicht erwartet. Im Zuge der vorübergehenden Neugewichtung des Portfolios des übertragenden

Investmentfonds zehn Tage vor der Verschmelzung kann es in diesem Zeitraum jedoch kurzfristig zu einer Verwässerung des Ertrages des übertragenden Investmentfonds kommen.

Allfällige Erträge aus dem übertragenden Investmentfonds werden vor der Verschmelzung nicht ausgeschüttet.

V. MASSGEBLICHE VERFAHRENSASPEKTE:

Das Umtauschverhältnis ist das Verhältnis zu dem Anteile des übertragenden Investmentfonds in Anteile des übernehmenden Investmentfonds zum Verschmelzungstichtag umgetauscht werden. Dabei wird der Wert eines Anteils des übertragenden Fonds durch den Wert eines Anteils des übernehmenden Fonds dividiert. Das Ergebnis stellt dar, wie viele Anteile am übernehmenden Fonds ein Anteilsinhaber des übertragenden Fonds erhält. Dieses Umtauschverhältnis wird am Börsentag des geplanten Verschmelzungstichtags festgelegt.

Das Umtauschverhältnis wird auf Basis der jeweiligen Fondspreise am Börsentag des geplanten Verschmelzungstermins von der Verwaltungsgesellschaft je Anteil berechnet, wobei auf sechs Nachkommastellen gerundet wird. Es kommt daher zu keiner Barzahlung eines allfälligen Spitzenausgleichs.

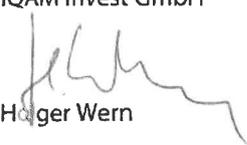
Der geplante effektive Verschmelzungstermin ist der **12.07.2024**.

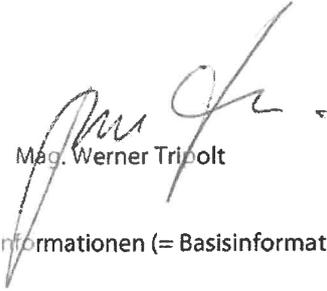
Zum Verschmelzungstermin werden die Vermögenswerte des übertragenden Investmentfonds auf den übernehmenden Investmentfonds übertragen. Gleichzeitig erhalten die Anteilhaber des übertragenden Investmentfonds entsprechend dem festgelegten Umtauschverhältnis Anteile am übernehmenden Investmentfonds. Diese Anteile werden den Anteilhabern mit Valuta **12.07.2024** auf ihrem Wertpapierdepot gutgebucht.

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung können Kauf- und Verkaufsaufträge für den Fonds **IQAM Equity Pacific** letztmalig am **05.07.2024** erteilt werden. Für Anteile am **IQAM Equity Emerging Markets**, die aufgrund der Verschmelzung erworben werden, kann erstmalig am **13.07.2024** eine Verkaufsauftrag erteilt werden. Dies bedeutet, dass, um eine effiziente Durchführung der Verschmelzung vornehmen zu können, es in dem genannten Zeitraum zu einer Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds **IQAM Equity Pacific** kommt.

Mit freundlichen Grüßen

IQAM Invest GmbH


Holger Wern


Mag. Werner Tripolt

Beilagen:

Aktuelle jeweilige Wesentliche Anlegerinformationen (= Basisinformationsblatt, BIB) des IQAM Equity Emerging Markets.